

Franckesche Stiftungen zu Halle

Vier Zeugnisse Von denen heilsamen Privat-Erbauungen Der Kinder GOTTes, Und wie solche In rechter Ordnung zu gebrauchen

Franckfurt, 1741

VD18 12449350

Der fünffte Satz. Das Recht und die Pflicht der gemeinschaftlichen Erbauung
gehet, bey dem geistlichen Priesterthum, nicht allein auf Warnung,
Ermahnung und Tröstung, sondern auch auf Lehren, oder ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-194416

Der fünffte Satz.

Das Recht und die Pflicht der gemeinschaftlichen Erbauung gehet, bey dem geistlichen Priestertum, nicht allein auf Warnung, Ermahnung und Tröstung, sondern auch auf Lehren, oder Unterricht von der Wahrheit, und auf Widerlegung der Irrthümer.

Erweiß.

§. I.

Die Sache selbst bringet es allerdings mit sich. Denn ein durch die Salbung erleuchteter und geheiligter Christ, oder geistlicher Priester, hat es nicht allein mit Boshaften und Muthwilligen, wie auch Trägen, Schwachen, Wankelmuthigen und Betrübten, zu thun, sondern auch mit Unwissenden: Wie dann die Unwissenheit sich auch gemeinlich bey jetzt-besagten Beschaffenheiten befindet. Und also erachtet er es allerdings für nützlich und nöthig, bey mancher Gelegenheit, die Unwissende und Unerfahrene von den Göttlichen Wahrheiten und Wegen zu unterrichten, d. i. sie zu lehren. Und weil sich denn, nebst den Lastern des Willens, auch schädliche Irrthümer des Verstandes bey den Menschen zu finden pflegen, so ist auch manchmal die Widerlegung ganz unumgänglich.

§. II.

Und gesetzt auch, daß ein gemeiner Christ,
E 4 wegen

wegen Ermangelung der Subsidiarum, bey Widerlegung, auch bey dem Unterricht, sich in Dingen, so zur Antiquität, Historie, Philologie, u. s. w. gehören, nicht einlassen kan (wie wohl es doch manchen nicht gar unmöglich ist, auch hierinnen das Nöthigste zu weisen,) sondern dieses gerne den öffentlichen Lehrern überläßt; (die doch aber zum Theil auch wenig Geschicklichkeit darinn haben, oder es doch selten ohne Vanität recht zu gebrauchen wissen,) so abstrahiret er von solchen Dingen, und bleibet bey der Haupt-Sache und denen fürnehmsten Momentis, davon er aus der Heiligen Schrift, wie hinlängliche Erkenntnuß, also auch genugsame Gabe, haben kan, zur Information und Überzeugung der Unwissenden und Irrenden.

§. III.

Kommt nun aber auch das Lehren und Widerlegen allen frommen Christen zu, so ist leichtlich zu erachten, daß ihnen auch alles das frey stehe, ja daß sie verpflichtet seyn, die Lehre, Widerlegung, Ermahnung, Bestrafung und Tröstung aus der Heiligen Schrift zu thun, und zu dem Zweck sie mit andern zu lesen, und sie ihnen zu erklären. Denn woferne dieses nicht geschehen sollte und könnte, wo bliebe das Recht und die Pflicht an sich selbst, nemlich zu lehren, u. s. w.? Denn der Grund und die Norm aller Lehre, Ermahnung, u. s. w. ist die Heilige Schrift; darum wo der Grund und die Norm hinweg fällt, da fällt alles

alles andere von sich selbst über einen Hauffen, oder wird doch ganz unrechtmässiger Weise geführt. Wollte man sagen, es hätten gemeine Christen weiter nichts zu lehren, u. s. w. als was und wie sie es von ihren öffentlichen Lehrern gehöret; so antworte: 1.) Man hat freylich den öffentlichen Vortrag des Worts mit solchem Nutzen anzuhören, daß man solchen auch bey Gelegenheit wieder bey andern anwenden könne. 2.) Es ist aber unmöglich, alles dergestalt im Gedächtnuß zu behalten, daß man daraus einen ganzen Privat-Unterricht, ohne Zusatz, und ohne Verringerung, oder andere Aenderung, machen könnte. Es ist dieses 3.) auch nicht nöthig. Dann ein Gesalbter, d. i. wahrhaftig bekehrter und erleuchteter Christ, hat schon selbst so viel Tüchtigkeit, nach dem Maas seiner eigenen Erkenntnuß, einen Unterricht, u. s. w. gegen andere zu thun. Es würde auch 4.) wider die Freyheit des Geistes streiten, sich also zu adstringiren, und 5.) nicht selten schädlich seyn, in demal manchmal von öffentlichen Lehrern viel Irriges und Unlauteres vorgetragen wird. Daher denn alles erst wohl geprüft werden muß, und zwar von den Zuhörern selbst, wie im siebenden Satz mit mehrern erwiesen wird. Und wo nicht ein jeder Vatter, nicht ein jeder Knecht, und eine jede Magd, das Recht hätte, auch durch die salbende Gnade Gottes die Geschicklichkeit überkommen könnte, die Heilige Schrift in denen zu unserm Heyl sehrbedürftigen, auch nützlichen Stücken, (man